



Massen-Niederlausitz, den 01. Juni 2024

33. Jahrgang 2024

Ausgabe Nr. 7

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses in der das Wahlergebnis der Wahlen der Gemeindevertretungen, der ehrenamtlichen Bürgermeister, der Ortsbeiräte der Ortsteile und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 09. Juni 2024 festgestellt wird

Die Sitzung des Wahlausschusses findet am **11.06.2024, um 16.00 Uhr in öffentlicher Sitzung im Konferenzraum des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz** statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung). Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Massen-Niederlausitz, den 15.05.2024

M. Meyer
Wahlleiter

4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Crinitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl., I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geän-

dert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in ihrer Sitzung am 29. April 2024 die folgende 4. Änderung zur Hauptsatzung vom 09.02.2009.

Artikel 1

Die Hauptsatzung vom 09.02.2009 zuletzt geändert am 13.09.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8/2021 vom 28. September 2021 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 8 Absatz 2 wird am Ende nach „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ eingefügt:

„Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.amt-kleine-elster.de>. Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter info@amt-kleine-elster.de kostenfrei per E-Mail oder gegen Kostenersatzung auf dem Postweg erfolgen.

- (2) In § 8 Absatz 3 wird nach „...(Ersatzbekanntmachung)“ eingefügt:

„... oder auf der Internetseite des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) veröffentlicht werden.“

- (3) In § 8 Absatz 5 Satz 1 werden die folgenden Worte nach „... Dienstzeiten...“ eingefügt:

„oder im elektronischen Ratsinformationssystem eingesehen werden.“

Artikel 2

Die 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Crinitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 29.04.2024

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Crinitz vom 29. April 2024 an.

Massen-Niederlausitz, den 30. April 2024

Marten Frontzek
Amtsdirektor

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl., I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in ihrer Sitzung am 29. April 2024 die folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 14. April 2009.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung vom 14. April 2009 wird wie folgt geändert:

(1) In § 1 – Einberufung der Gemeindevertretung wird unter Punkt 1 nach „...beruft...“ eingefügt:

„... schriftlich oder in elektronischer Form ...“.

(2) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

2. Das Ratsinformationssystem des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) ist ein webbasiertes Informationssystem, das insbesondere den politischen Gremien bei der Aufgabenbewältigung ihres Ehrenamtes dient. Über einen öffentlich zugänglichen Teil kann jedermann das Ratsinformationssystem über das Internet unter www.amt-kleine-elster.de einsehen. Der nichtöffentliche Teil steht nur bestimmten Nutzergruppen zur Verfügung.

(3) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

3. Die Mitglieder der Gemeindevertretung Crinitz, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden oder Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich eine E-Mailadresse mitteilen, an welche die Einladungen der Gemeindevertretung Crinitz rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann das Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Sollte eine Übersendung an diese Adresse nicht möglich sein, kann das Mitglied der Gemeindevertretung die Unter-

lagen selbstständig im Ratsinformationssystem abrufen oder eine postalische Übermittlung verlangen.

(4) Aus Absatz 2 wird Absatz 4 und aus Absatz 3 wird Absatz 5.

(5) In § 10 Absatz 3, Satz 2 werden die Worte „...des Amtsausschusses...“ durch „...der Gemeindevertretung...“ ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Crinitz in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 29. April 2024

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Crinitz vom 29. April 2024 an.

Massen-Niederlausitz, den 30. April 2024

Marten Frontzek
Amtsdirektor

4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl., I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 25. April 2024 die folgende 4. Änderung zur Hauptsatzung vom 19.03.2009.

Artikel 1

Die Hauptsatzung vom 19.03.2009 zuletzt geändert am 21.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2021 vom 01. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

(1) In § 8 Absatz 2 wird am Ende nach „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ eingefügt:

„Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.amt-kleine-elster.de>. Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter info@amt-kleine-elster.de kostenfrei per E-Mail oder gegen Kostenersatzung auf dem Postweg erfolgen.

(2) In § 8 Absatz 3 wird nach „...(Ersatzbekanntmachung)“ eingefügt:

„... oder auf der Internetseite des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) veröffentlicht werden.“

(3) In § 8 Absatz 5 Satz 1 werden die folgenden Worte nach „... Dienstzeiten...“ eingefügt:

„...oder im elektronischen Ratsinformationssystem eingesehen werden.“

Artikel 2

Die 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 25.04.2024

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 25. April 2024 an.

Massen-Niederlausitz, den 26. April 2024

Marten Frontzek
Amtdirektor

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl., I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 25. April 2024 die folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 28. Mai 2009.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung vom 28. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

(1) In § 1 – Einberufung der Gemeindevertretung wird unter Punkt 1 nach „...beruft...“ eingefügt:

„... schriftlich oder in elektronischer Form ...“.

(2) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

2. Das Ratsinformationssystem des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) ist ein webbasiertes Informationssystem, das insbesondere den politischen Gremien bei der Aufgabenbewältigung ihres Ehrenamtes dient. Über einen öffentlich zugänglichen Teil kann jedermann das Ratsinformationssystem über das Internet unter www.amt-kleine-elster.de einsehen. Der nichtöffentliche Teil steht nur bestimmten Nutzergruppen zur Verfügung.

(3) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

3. Die Mitglieder der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden oder Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich eine E-Mailadresse mitteilen, an welche die Einladungen der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann das Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Sollte eine Übermittlung an diese Adresse nicht möglich sein, kann das Mitglied der Gemeindevertretung die Unterlagen selbstständig im Ratsinformationssystem abrufen oder eine postalische Übermittlung verlangen.

(4) Aus Absatz 2 wird Absatz 4 und aus Absatz 3 wird Absatz 5.

(5) In § 5 werden in Satz 1 die Wörter „...und umgekehrt...“ ersatzlos gestrichen.

(6) In § 10 – Abstimmung wird in Absatz 1 folgendes Wort „...des...“ vor „...die Anzahl...“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 25. April 2024

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf vom 25. April 2024 an.

Massen-Niederlausitz, den 26. April 2024

Marten Frontzek
Amtdirektor

5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl., I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 24. April 2024 die folgende 5. Änderung zur Hauptsatzung vom 12.02.2009.

Artikel 1

Die Hauptsatzung vom 12.02.2009 zuletzt geändert am 16.09.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9/2021 vom 01. November 2021 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 8 Absatz 2 wird am Ende nach „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ eingefügt:

„Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.amt-kleine-elster.de>. Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter info@amt-kleine-elster.de kostenfrei per E-Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

- (2) In § 8 Absatz 3 wird nach „...(Ersatzbekanntmachung)“ eingefügt:

„... oder auf der Internetseite des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) veröffentlicht werden.“

- (3) In § 8 Absatz 5 Satz 1 werden die folgenden Worte nach „... Dienstzeiten...“ eingefügt:

„oder im elektronischen Ratsinformationssystem eingesehen werden.“

Artikel 2

Die 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 25.04.2024

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast vom 24. April 2024 an.

Massen-Niederlausitz, den 25. April 2024

Marten Frontzek
Amtdirektor

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl., I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 24. April 2024 die folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 18. März 2009.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung vom 18. März 2009 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 – Einberufung der Gemeindevertretung wird unter Punkt 1 nach „...beruft...“ eingefügt:

„... schriftlich oder in elektronischer Form ...“.

- (2) In § 1 wird unter Punkt 1 der Satz 2 wie folgt geändert:

„Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, die verkürzte Ladungsfrist bei vereinfachter Einberufung beträgt 1 vollen Tag vor dem Sitzungstag.“

- (3) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

2. Das Ratsinformationssystem des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) ist ein webbasiertes Informationssystem, das insbesondere den politischen Gremien bei der Aufgabenbewältigung ihres Ehrenamtes dient. Über einen öffentlich zugänglichen Teil kann jedermann das Ratsinformationssystem über das Internet unter www.amt-kleine-elster.de einsehen. Der nichtöffentliche Teil steht nur bestimmten Nutzergruppen zur Verfügung.

- (4) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

3. Die Mitglieder der Gemeindevertretung Sallgast, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden oder Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich eine E-Mailadresse mitteilen, an welche die Einladungen der Gemeindevertretung Sallgast rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann das Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Sollte eine Übersendung an diese Adresse nicht möglich sein, kann das Mitglied der Gemeindevertretung die Unterlagen selbstständig im Ratsinformationssystem abrufen oder eine postalische Übermittlung verlangen.

- (5) Aus Absatz 2 wird Absatz 4 und aus Absatz 3 wird Absatz 5.

- (6) In § 5 werden in Satz 1 die Wörter „...und umgekehrt...“ ersatzlos gestrichen.

- (7) In § 10 – Abstimmung wird in Absatz 1 folgendes Wort „... des...“ vor „...die Anzahl...“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sallgast in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 24. April 2024

Marten Frontzek
 Amtsdirektor

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	352.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	723.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Sallgast vom 24. April 2024 an.

Massen-Niederlausitz, den 25. April 2024

Marten Frontzek
 Amtsdirektor

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **252 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer **340 v. H.**

Haushaltssatzung der Gemeinde Crinitz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.782.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.033.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	1.200,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.090.700,00 €
Auszahlungen auf	2.678.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.738.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.954.600,00 €

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **1.000,00 €** festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages um **160.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen um **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

entfällt (Haushaltssicherungskonzept).

§ 7

1. Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
2. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Massen-Niederlausitz, den 29.04.2024

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Crinitz für das Haushaltsjahr 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie deren Anlagen liegen zur Einsichtnahme während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, OT Massen in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 14.05.2024

Marten Frontzek
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertreterversammlung Lichterfeld-Schacksdorf hat auf ihrer Sitzung am 17.03.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ beschlossen. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen werden.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist, die Umnutzung eines Teilgebietes der ehemals militärisch genutzten Liegenschaft südlich des Flugplatzes Finsterwalde/Schacksdorf zu einem Gebiet mit Sondernutzung, Zweckbestimmung Photovoltaik.

Plangebiet

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches der „5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Lichterfeld-Schacksdorf ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung sind.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird neben den im Aufstellungsbeschluss genannten Flurstücke um einen kleinen Teil des Flurstückes 218, Flur 4, Gemarkung Schacksdorf ergänzt. Dieses Flurstück blieb bisher unberücksichtigt, ist jedoch Teil des im Aufstellungsbeschluss dargestellten und beschlossenen Geltungsbereiches.

Information / Beteiligung

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form eines öffentlichen Aushangs der vorliegenden Planunterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dazu liegt der Entwurf in der Fassung vom März 2024 bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie die Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch per Mail unter der Adresse info@amt-kleine-elster.de abgegeben werden. Diese werden im Rahmen der Zusammenstellung der Stellungnahmen und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Auslegung

Die Auslegung erfolgt in der Amtsverwaltung

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Bürgerservice / Eingangsbereich
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

vom 10.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024

während folgender Zeiten

Montag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 – 13.00 Uhr

Detaillierung der ausliegenden Unterlagen

- Planzeichnung Entwurf mit den textlichen Festsetzungen, Bresch Ingenieurgesellschaft mbH, 04451 Borsdorf, Stand: 15.03.2024

- Begründung, Bresch Ingenieurgesellschaft mbH, 04451 Borsdorf, Stand: 15.03.2024
- Umweltbericht, Ingenieurbüro T. Sauer, 99100 Gierstädt/Thür., Stand: 10/2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ingenieurbüro T. Sauer, 99100 Gierstädt/Thür., Stand: 10/2023
- Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf (13.09.2022), Bresch Ingenieurgesellschaft mbH, 04451 Borsdorf, Stand: 27.02.2024

Information über das Internet

Ergänzend werden Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich unter den nachfolgenden Internetadressen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bereitgestellt:

<https://www.amt-kleine-elster.de/wirtschaft/aktuelle-planverfahren>

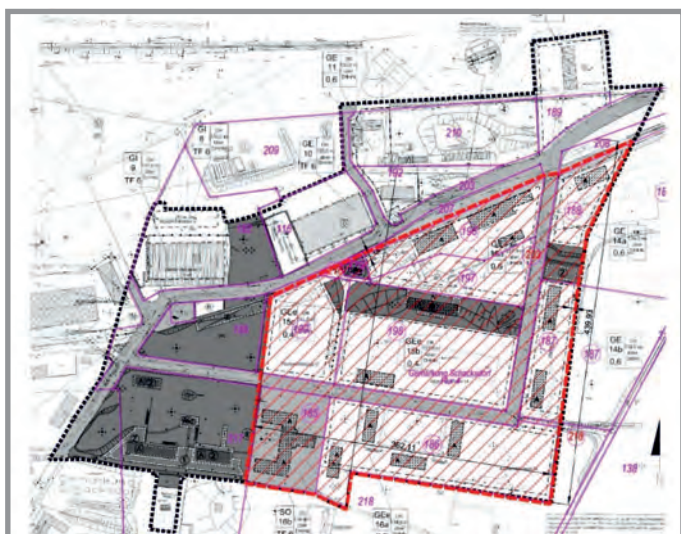
Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>
<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.



Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1
 „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Lichtenfeld-Schacksdorf

Massen-Niederlausitz, 15.05.2024

M. Frontzek
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Lichtenfeld-Schacksdorf der Gemeinde Lichtenfeld-Schacksdorf im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung März 2024 im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekannt zu machen.

Zusätzlich sind die Bekanntmachung sowie die genannten Auslegungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Kleine Elster unter <https://www.amt-kleine-elster.de/wirtschaft/aktuelle-planverfahren> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://uvp-verbund.de/bb> einzustellen.

Massen, den 15.05.2024

Marten Frontzek
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) „Logistikbetrieb, Am Bahnhof 2a“ der Gemeinde Sallgast im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 24.04.2024 die Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) „Logistikbetrieb, Am Bahnhof 2a“ beschlossen.

Wesentliches Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) ist die Ausweisung einer Gewerbebaufläche für einen nicht wesentlich störenden Logistikbetrieb in der Gemarkung Sallgast, Flur 4, Flurstücke 20, 21 und 103, gemäß nachstehendem Übersichtsplan.

Um die Bürger möglichst frühzeitig am Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beteiligen, wird der Vorentwurf, bestehend aus dem Plandokument, der Begründung und dem Umweltbericht, in der Fassung März 2024, in der Zeit

vom 03.06.2024 bis einschließlich 03.07.2024

elektronisch auf der Homepage des Amtes Kleine Elster unter <https://www.amt-kleine-elster.de/wirtschaft/aktuelle-planverfahren> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://uvp-verbund.de/bb> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zusätzlich können die oben genannten Planunterlagen während der angegebenen Frist im Bauamt des Amtes Kleine Elster (Nie-

derlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen, während folgender Dienstzeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

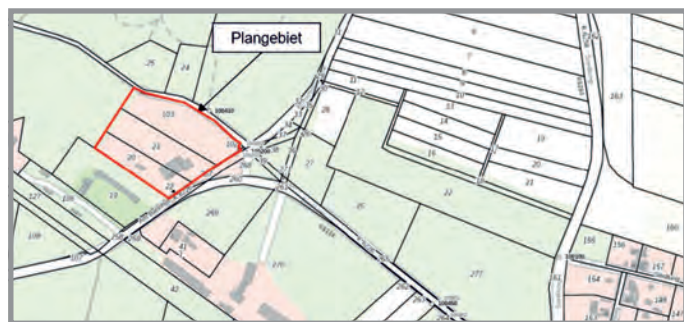
Hinweise:

Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich während der Dienststunden des Bauamtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen zum Planvorentwurf können auch elektronisch an info@amt-kleine-elster.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Massen, den 15.05.2024

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) „Logistikbetrieb, Am Bahnhof 2a“ der Gemeinde Sallgast im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung März 2024 im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekannt zu machen.

Zusätzlich sind die Bekanntmachung sowie die Auslegungunterlagen auf der Homepage des Amtes Kleine Elster unter

<https://www.amt-kleine-elster.de/wirtschaft/aktuelle-planverfahren> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://uvp-verbund.de/bb> einzustellen.

Massen, den 15.05.2024

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 15.05.2024 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: AA/20240515/Ö4

Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024.

Beschluss-Nr.: AA/20240515/Ö5

Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2024

Der Amtsausschuss beschließt das Produktbuch.

Beschluss-Nr.: AA/20240515/Ö6

Beschluss Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2024

Der Amtsausschuss beschließt den Höchstbetrag der Kassenkredite.

Beschluss-Nr.: AA/20240515/Ö7

Entbehrlichkeit Gemarkung Lichterfeld Flur 3, Flurstück 164

Der Amtsausschuss beschließt die Entbehrlichkeit.

im nichtöffentlichen Teil

Beschluss-Nr.: AA/20240515/N3

Beschluss Verkauf Gemarkung Lichterfeld Flur 3, Flurstück 164

Der Amtsausschuss beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 29. April 2024 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 02/2024-01

Beschluss der 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Crinitz

Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderung der Hauptsatzung.

Beschluss-Nr. 02/2024-02

Beschluss der 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung.

Beschluss-Nr. 02/2024-03

Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen und Bestandteilen

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024.

Beschluss-Nr. 02/2024-04

Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2024

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag der Kassenkredite.

Beschluss-Nr. 02/2024-05

Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2024

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek

Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 25. April 2024 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 02/2024-01

Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage

Die Gemeindevertretung beschließt die Billigung und Auslegung des Entwurfes zur 5. Änderung des Bebauungsplans.

Beschluss-Nr. 02/2024-02

Beschluss der 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderung der Hauptsatzung.

Beschluss-Nr. 02/2024-03

Beschluss der 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung.

Beschluss-Nr. 02/2024-04

Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen und Bestandteilen

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024.

Beschluss-Nr. 02/2024-05

Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2024

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag der Kassenkredite.

Beschluss-Nr. 02/2024-06

Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2024

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek

Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 22. April 2024 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. GV Ma/20240422/Ö6
Beschluss zur Beantragung eines Gemeindewappens beim Brandenburgischen Hauptarchiv

Die Gemeindevertretung beschließt die Beantragung eines Gemeindewappens.

im nichtöffentlichen Teil

Beschluss-Nr. GV Ma/20240422/N4
Annahme Schenkung Gemarkung Gröbitz, Flur 1, Flurstück 26/1

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Schenkung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung am 24. April 2024 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 02/2024-01
Aufstellungsbeschluss – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Logistikbetrieb, Am Bahnhof 2a“ in Sallgast

Die Gemeindevertretung beschließt den Aufstellungsbeschluss.

Beschluss-Nr. 02/2024-02
Entbehrlichkeit Gemarkung Zürcchel, Flur 2, Flurstück 175

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 02/2024-03
Beschluss der 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast

Die Gemeindevertretung beschließt die 5. Änderung der Hauptsatzung.

Beschluss-Nr. 02/2024-04
Beschluss der 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung.

Beschluss-Nr. 02/2024-05
Beschluss 2. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung des Schlosses Sallgast, der angrenzenden Festwiese sowie des zugehörigen Mobiliars

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung der Entgeltordnung.

Beschluss-Nr. 02/2024-06
Beschluss Haushaltssicherungskonzept 2024

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept.

Beschluss-Nr. 02/2024-07
Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen und Bestandteilen

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024.

Beschluss-Nr. 02/2024-08
Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2024

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag der Kassenkredite.

Beschluss-Nr. 02/2024-09
Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2024

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

im nichtöffentlichen Teil

Beschluss-Nr. 02/2024-10
Beschluss Tausch Gemarkung Zürcchel, Flur 2, Flurstück 175 gegen Gemarkung Zürcchel, Flur 2, Flurstück 427 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt den Tausch.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtdirektor

Einladung

zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz
(konstituierende Sitzung)
am Dienstag, den 9. Juli 2024, 19:00 Uhr,
im OT Crinitz, Pestalozzistraße 10, Turnhalle

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl
3. Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
4. Beschluss zur Bestimmung des Wahlverfahrens
5. Wahl des Amtsausschussmitgliedes und dessen Stellvertreter
6. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“
7. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme-Berste“
8. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Trink- und Abwasserzweckverband (TAZV) Luckau
9. Bestellung eines Vertreters für den Förderverein Besucherbergwerk F60 e.V.
10. Bestellung einer Person für die Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen
11. Beschluss zur Bildung von Ausschüssen
12. Bestellung der Vertreter in den Ausschüssen
13. Aufstellungsbeschluss – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung Wohnhaus – Am Spring 26a“
14. Information der Verbandsvertreter
15. Bericht aus den Ausschüssen und dem Amtsausschuss
16. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
17. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher
18. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Anfragen Ortsvorsteher
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

U. Mader

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf
(konstituierende Sitzung)
am Donnerstag, den 27. Juni 2024, 19:00 Uhr,
im OT Schacksdorf, Dorfstraße 17, Gemeinderaum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl
4. Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
5. Beschluss zur Bestimmung des Wahlverfahrens

6. Wahl des Amtsausschussmitgliedes und dessen Stellvertreter
7. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“
8. Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für den Wasserverband Lausitz (WAL) Senftenberg
9. Bestellung der Verbandsräte und Stellvertreter für den Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg
10. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V.
11. Bestellung einer Person für die Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen
12. Bestellung der Vertreter für den Arbeitskreis 7 im Braunkohleausschuss
13. Beschluss zur Bildung von Ausschüssen
14. Bestellung der Vertreter in den Ausschüssen
15. Information der Verbandsvertreter
16. Information aus den Ausschüssen
17. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
18. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
2. Anfragen Gemeindevertreter

Ch. Drangosch

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 4. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz
(konstituierende Sitzung)
am Montag, den 8. Juli 2024, 18:00 Uhr,
in 03238 Massen-Niederlausitz, OT Massen, Finsterwalder
Straße 21, Bürgersaal (ESC)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl
4. Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
5. Beschluss zur Bestimmung des Wahlverfahrens
6. Wahl der Amtsausschussmitglieder und dessen Stellvertreter
7. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“
8. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme-Berste“
9. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“
10. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Wasserverband Westniederlausitz (WAV) Doberlug-Kirchhain
11. Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für den Wasserverband Lausitz (WAL) Senftenberg
12. Bestellung eines Vertreters für den Förderverein Besucherbergwerk F60 e.V.
13. Bestellung eines Vertreters für den Verein SängerstadtRegion e.V. Finsterwalde

14. Bestellung einer Person für die Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen
15. Beschluss zur Bildung von Ausschüssen
16. Bestellung der Vertreter in den Ausschüssen
17. Information der der Verbandsvertreter
18. Information aus den Ausschüssen
19. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
20. Anfragen und Informationen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher
21. Nächster Sitzungstermin

Nichtöffentlicher Teil:

1. Anfragen und Informationen Ortsvorsteher
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Anfragen und Informationen Gemeindevertreter

L. Modrow

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast
(konstituierende Sitzung)

am Donnerstag, den 4. Juli 2024, 19:00 Uhr,
im OT Sallgast, Sitzungssaal im Schloss

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl
4. Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
5. Beschluss zur Bestimmung des Wahlverfahrens
6. Wahl des Amtsausschussmitgliedes und dessen Stellvertreter
7. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“
8. Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für den Wasserverband Lausitz (WAL) Senftenberg
9. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V.
10. Bestellung einer Person für die Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen
11. Beschluss zur Bildung von Ausschüssen
12. Bestellung der Vertreter in den Ausschüssen
13. Entbehrlichkeit Gemarkung Sallgast, Flur 8, Flurstück 202
14. Billigungs- und Auslegungsbeschluss - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast
15. Aufstellungsbeschluss – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Poley“, Sallgast
16. Information aus den Ausschüssen
17. Information der Verbandsvertreter
18. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
19. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

1. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
2. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 1. Sitzung des Ortsbeirates Dollenchen
(konstituierende Sitzung)

am Mittwoch, den 19. Juni 2024, um 19:00 Uhr
im OT Dollenchen, Hauptstraße 29, Gasthaus Stuckatz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Wahl des Ortsvorstehers
3. Aufgabenverteilung im Ortsbeirat
4. Informationen Ortsvorsteher
5. Anfragen Ortsbeiratsmitglieder

F.-U. Mittelstädt

Ortsvorsteher Dollenchen

Einladung

zur 1. Sitzung des Ortsbeirates Göllnitz
(konstituierende Sitzung)

am Mittwoch, den 19. Juni 2024, um 19:00 Uhr
im OT Göllnitz, Dorfstraße, Feuerwehr

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Wahl des Ortsvorstehers
3. Informationen Ortsvorsteher
4. Anfragen Ortsbeiratsmitglieder

D. Krüger

Ortsvorsteher Göllnitz

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.

Einzel Exemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel, Cheffassistentin und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).



AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



33. Jahrgang 2024

Massen-Niederlausitz, den 01. Juni 2024

Ausgabe Nr. 7

Neue Waldwege für den Ernstfall

In mehreren Bauabschnitten sind zwischen 2022 und 2024 einige neue befestigte Waldwege im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) entstanden. So ist zwischen Lindthal und Babben ein etwa sechs Kilometer langes Stück Weg ausgebaut worden und auch vom Sallgaster Friedhof aus in Richtung Zürchel und Lieskau sind dreieinhalb Kilometer Waldweg befestigt worden. Möglich machte das ein Förderprogramm des Landesbetriebes Forst Brandenburg, über welches hundert Prozent der Kosten gedeckt werden konnten. Bis zu 200.000 Euro können Antragsteller pro Projekt erhalten.

Dass derartige Maßnahmen zum Schutz vor bzw. zur besseren Erkennung und Bekämpfung von Waldbränden gefördert werden, ist definitiv eine gute Sache. Nicht nur Kommunen, sondern auch Privatpersonen sind zur Antragstellung berechtigt und können sich zum Beispiel den Ausbau von Waldwegen oder die Bohrung von Brunnen bezuschussen lassen. Allerdings sei das Antragsverfahren sehr umfangreich und die Genehmigung der Anträge unterliege einer Vielzahl von Voraussetzungen, wie Amtsbrandmeister Oliver Ittner erklärt. So muss der Antragsteller beispielsweise der Eigentümer der betreffenden Wege sein und diese dürfen nicht – beispielsweise als öffentliche Verkehrsfläche – gewidmet sein. Außerdem muss der vorhandene Waldweg auch tatsächlich mit den Flurstücks-Grenzen übereinstimmen und nicht etwa daneben verlaufen. Günstig ist es auch, wenn der Weg an sogenannten strategischen Punkten vorbeiführt, also beispielsweise an Tiefbrunnen und anderen Wasserentnahmestellen, die im Falle eines Waldbrandes hilfreich sein können. Hinzu kommt, dass der Weg im Kataster des Landesbetriebes geführt werden muss und schließlich darf auch keine „Übererschließung“ des Waldes passieren, das heißt: Ist bereits ein ausgebauter Waldweg in der Nähe, stehen die Chancen für die Ertüchtigung eines weiteren Weges schlecht. Auch die untere Naturschutzbehörde muss dem Ausbau zustimmen. Ein Fakt, der außerdem zu beachten ist: Der Bauherr muss bezüglich der Baukosten zunächst in Vorleistung gehen und bekommt das Geld erst nach Abschluss der Arbeiten zurückerstattet.

Dass dieser ganze Aufwand die Mühen wert sein kann, zeigt sich im Ergebnis. Gerade zwischen Lindthal und Babben befindet sich eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Amt Kleine Elster. Dieses besteht fast ausschließlich aus Kiefernwald, der bei anhaltender Trockenheit extrem waldbrand-

gefährdet ist. Über die neuen Wege können die Löschfahrzeuge nun besser zu den potenziellen Brandgebieten vorrücken, Waldbrände frühzeitig erkennen und im Ernstfall die Flammen schneller eindämmen und löschen.

Auch wenn die neuen Wege nun wie kleine Waldautobahnen anmuten, für das Befahren mit privaten PKW und Kleinkraftträdern sind sie nicht gedacht. Mehr noch: laut des Waldgesetzes des Landes Brandenburg ist das Befahren der Wälder mit motorbetriebenen Fahrzeugen grundsätzlich untersagt. Und das gilt unabhängig von der Waldbrandwarnstufe. Ausschließlich für forstwirtschaftliche Zwecke darf der Wald mit Fahrzeugen befahren werden. „Das ist eine Sache, die vielen so überhaupt nicht bewusst ist. Der Wald dient der Erholung und soll ein Ort der Ruhe sein. Man darf zu Fuß oder auch mit dem Fahrrad in den Wald, aber nicht für einen Moped-Ausflug“, erklärt Oliver Ittner.

Sarah Große
Redaktion AKE





40 Jahre in der Kita Crinitz

Einen großen Überraschungsmoment und Tränen der Rührung gab es vor kurzem für die Erzieherin Katrin Tunsch. Anlässlich ihres 40-jährigen Dienstjubiläums hatten die Kinder sowie Kolleginnen und Kollegen der „Crinitzer Kinderwelt“ und auch zwei Vertreter des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sie mit einem Ständchen und einem großen Blumenstrauß überrascht. Martin Meyer, Leiter des Haupt- und Schulamtes, und Silke Jähnig, zuständig für das Personal der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), beglückwünschten Katrin Tunsch und bedankten sich für die langjährige und engagierte Zusammenarbeit. Auch von Jen Scholz, Leiterin der Kita „Crinitzer Kinderwelt“ gab es rührende Worte: „Ich freue mich, dich in meinem Team zu haben. Es ist jeden Tag eine Freude, mit dir zu arbeiten“, sagte sie.

Ihr gesamtes Berufsleben – mit Ausnahme weniger Monate, als sie zur Vertretung in der Kita in Sallgast eingesetzt war – hat die 58-Jährige in Crinitz verbracht. Ihren Werdegang startete sie zunächst als Krippenhelferin, bevor sie zwischen 1986 und 1988 eine Ausbildung zur Krippenerzieherin absolvierte. „Damals war die Kinderkrippe noch in einem Gebäude an der Straße Richtung Babben untergebracht“, erzählt sie. Als „harte Zeiten“ beschreibt sie vor allem die Jahre nach der Wiedervereinigung, als sie neben der Ausübung ihres Berufs noch die Staatliche Anerkennung erwarb. „Unser Berufsabschluss aus der DDR wäre uns sonst nicht anerkannt worden“, sagt Katrin Tunsch.

Von all den 40 Jahren in ihrem Beruf habe sie nicht einen Tag eintauschen wollen, sagt sie: „Ich liebe meine Arbeit und die Zeit mit den Kindern. Ich könnte mir keinen anderen Beruf vorstellen.“

Sarah Große
Redaktion AKE

Neues Feuerwehrdepot in Schacksdorf eingeweiht

Nachdem Lieferengpässe und ungünstige Wetterlagen dem Bauvorschritt einige Verzögerungen eingebracht hatten, war es Mitte Mai nun endlich soweit: das neue Feuerwehrdepot in Schacksdorf konnte eingeweiht werden. Das Interesse der Bevölkerung und der Freiwilligen Feuerwehren des Amtsgebietes war groß, sodass Amtsdirektor Marten Frontzek und Amtsbrandmeister



Oliver Ittner das Gebäude im Beisein von reichlich Publikum seiner Bestimmung übergeben konnten. Auch Christoph Drangosch, Bürgermeister der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, und Carla Ziegner-Zschiedrich, Schacksdorfs Ortsvorsteherin, gratulierten und überreichten ein Präsent zum Einzug.

Doch warum wurde das neue Depot überhaupt notwendig? Die Geschichte dazu ist lang: Die günstige Lage zwischen dem Gelände des Besucherbergwerks F60 und dem Massener Gewerbe- und Industriepark machen die Schacksdorfer Wehr zu einer wichtigen Einheit. Das selbstständige Abarbeiten von Einsätzen blieb den engagierten Kameradinnen und Kameraden allerdings oft verwehrt, da sie bisher nur über ein Mannschaftstransportfahrzeug verfügten. Mit diesem MTW, das nur für den Transport von Helfern, nicht aber von Ausrüstung vorgesehen ist, war es den Schacksdorfern lediglich möglich, anderen Wehren zur Unterstützung herbeizueilen. Ein anderes Fahrzeug sollte das ändern.

Unterdessen sahen die Gefahren- und Risikoanalyse und der daraus resultierende Gefahrenabwehrbedarfsplan vor, dass die Freiwillige Feuerwehr Crinitz ein neues Fahrzeug erhalten sollte. Das Crinitzer TSF-W sollte dann nach Schacksdorf wechseln. Allerdings war das bisherige Feuerwehrhaus für das neue Fahrzeug zu klein und ein Umbau nicht möglich. Eine Lösung musste her, die zeitnah umgesetzt werden konnte und noch dazu im engen finanziellen Rahmen blieb. Die neue Halle mit angesetzten Sanitärcontainern am Rande des Schacksdorfer Spielplatzes ist nun ein Kompromiss, der vorerst seinen Zweck erfüllt. Die Erarbeitung einer dauerhaften Lösung steht weiterhin auf der Agenda. Vorteil der Systemlösung aus Leichtbauhalle und Containern ist, dass diese jederzeit abgebaut und an anderer Stelle wieder aufgebaut werden kann, sollte sie in Schacksdorf nicht mehr benötigt werden. Insgesamt fielen für den Bau Kosten in Höhe von rund 250.000 Euro an. Das neue Feuerwehrdepot in Schacksdorf ist damit nur ein Bestandteil der umfangreichen Ausgaben, die in den vergangenen Jahren in die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) geflossen sind. So sind in den Jahren seit 2021 insgesamt vier neue Fahrzeuge angeschafft worden, außerdem ein Multifunktions-Anhänger für den Transport von wehrtechnischem Equipment. Die Investition in ein Rettungsboot für den Bergheider See ergänzte den Fahrzeugpool. Auch zahlreiche Ausrüstungsgegenstände – ob als Beladung auf den Fahrzeugen oder als Ergänzung der persönlichen Schutzausrüstung – wurden in den Dienst gestellt. Zwischen 2021 und 2023 wurden so knapp 1,1 Millionen Euro in die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes investiert, in den Jahren 2018 bis 2020 waren es knapp 200.000 Euro. Allein im Jahr 2024 sind investive Ausgaben in Höhe von 638.000 Euro



im Haushalt des Amtes eingeplant, hierin sind auch ein Großteil der obengenannten Aufwendungen für die Freiwillige Feuerwehr Schacksdorf enthalten.

Für die Unterhaltung, das sind die laufenden Kosten für den „Betrieb“ aller Freiwilligen Feuerwehren, wendet das Amt Kleine Elster gleichbleibend seit zehn Jahren um die 300.000 Euro jährlich auf.

Dass es sich beim neuen Schacksdorfer Feuerwehrdepot nur um eine Zwischenlösung handelt, sollte der Freude der Besucher am Einweihungstag keinen Abbruch tun. Das neue Gerätehaus wurde dabei ebenso interessiert begutachtet wie das neue Fahrzeug, mit dem die Kameradinnen und Kameraden ab sofort ihre Einsätze und Hilfeleistungen bestreiten können. Besonders die eingebaute Druckluftschauanlage „One Seven“ sorgte für staunende Gesichter.

Sarah Große
Redaktion AKE

Neue Führung in der Zürcheler Ortsfeuerwehr

Nach vielen Jahren der engagierten Zusammenarbeit gibt es in der Freiwilligen Feuerwehr Zürichel nun einen Wechsel in der Ortswehrführung. Bodo Babben, der seit 2009 Ortswehrführer war und zuvor seit 2002 Stellvertreter, gibt sein Amt aus persönlichen Gründen ab. Den Staffelstab übernimmt Sascha-Peter Raddatz, der ab sofort die Kameradinnen und Kameraden als Ortswehrführer leitet.

Auch Christin Faulstich, die seit 2009 den Posten der stellvertretenden Ortswehrführerin innehatte, möchte aus familiären Gründen kürzer treten. Ihr folgen Mirko Hänschen und Thomas Wend nach, die sich ab sofort die Aufgaben der stellvertretenden Ortswehrführung teilen.

Alle Kameradinnen und Kameraden sowie Amtsbrandmeister Oliver Ittner wünschen „den Neuen“ für ihre Aufgaben allzeit bestes Gelingen und freuen sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

Sarah Große
Redaktion AKE

Verkauf außer Dienst gestellte Feuerwehrfahrzeuge

Das Amt Kleine Elster möchte außer Dienst gestellte Feuerwehrfahrzeuge zum Verkauf anbieten. Es handelt sich hierbei um ehemalige Einsatzfahrzeuge, die den technischen Ansprüchen an ein Feuerwehrfahrzeug nicht mehr entsprechen. Der Verkauf erfolgt unter Abgabe von schriftlichen Bieterangeboten, die in der Amtsverwaltung abgegeben werden können und erst nach Abgabefrist geöffnet werden.

Die Abgabefrist für alle 2 Fahrzeuge endet am **01.07.2024**. Der Zuschlag wird an den Höchstbietenden erteilt.

Das abzugebende Angebot muss in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Angebot Verkauf Feuerwehrfahrzeuge**“ versehen werden. Das Angebot muss den Namen und die Anschrift des Bieters und die jeweilige Losnummer mit Angebotspreis enthalten. Angebote unterhalb des Mindestgebotes werden nicht gewertet.

Bei gleichen Höchstgeboten bekommen die Bieter die Möglichkeit, ein weiteres Angebot abzugeben (Stichangebot).

Die Fahrzeuge können vor Angebotsabgabe nach Terminvereinbarung besichtigt werden. Eine Probefahrt ist nicht möglich.

Zur Terminabsprache melden Sie sich bitte beim Sachbearbeiter Brandschutz unter der Telefonnummer: 03531/782-66.

Folgende Fahrzeuge stehen zum Verkauf:

Los 1: Phänomen Granit 30K (zuletzt Feuerwehr Gröbitz)

Erstzulassung: 1959
Hubraum: 3000 ccm
Leistung: 40KW / 54PS
TÜV: nein (nicht mehr verlängert worden, zuletzt)
Mindestgebot: 3000 €



Los 2: Barkas B-1000 KLF (zuletzt Feuerwehr Lieskau)

Erstzulassung: 1985
Hubraum: 992 ccm
Leistung: 34KW / 46PS
TÜV: nein, Motorschaden, Kolben fest, sonst fahrtauglich
Mindestgebot: 2000 €





Ein weiterer Baum in Sallgast an der Grundschule (25.04.2024)

Bereits seit 2013 ist es in Sallgast Tradition, am Tag des Baumes, den Baum des Jahres zu pflanzen. Der erste Baum war eine Europäische Lärche. Inzwischen sind schon viele Bäume dazu gekommen. Förster Bernd Friedrich begrüßte die Schüler an der Pflanzstelle mit seinem Waldhorn. Er hat den Schülern im Laufe der Jahre schon viel über den Wald erzählt und beigebracht. Projekttag mit ihm sind immer besonders beliebt und interessant.

Der Baum des Jahres 2024 ist die Mehlbeere. Sehr anschaulich erklärte er den Schülern der Klassen 1 bis 4, was es mit dem Mehlbeerenbaum auf sich hat, dass sein Holz besonders hart ist und die Beeren, eigentlich apfelähnliche Früchte, früher dem Mehl beigemischt wurden, wenn es knapp war.

Der stellvertretende Amtsdirektor Martin Meyer war zu dem Ereignis gekommen und beobachtete interessiert das Geschehen und die Schüler. Zwei Kinder hatten dann die Ehre, den Baum im vorgegrabenen Pflanzloch einzupflanzen und die Wurzeln mit Erde zu bedecken. Natürlich gab es auch eine Kanne Wasser, obwohl die Wolken ebenfalls Regen zum Gießen sendeten. Die Bäume haben es hier nicht so leicht mit dem Wachsen, denn wo die meisten von ihnen stehen, war früher das Hortgebäude, erläuterte der Förster. Er bat die Schüler noch, auch zukünftig die Bäume, besonders den neu gepflanzten, gut zu gießen, bevor alle wieder in den Unterricht zurück gingen. Auch für den Baum des Jahres 2025 wird sich dann sicher ein geeigneter Platz finden lassen.

Cordula Mittelstädt



Sprechtage Kinder-, Jugend- und Familienkoordinatorin des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Cordula Mittelstädt

Sprechtage dienstags im Energie-Service-Center Massen,
Finsterwalder Straße 21, Zimmer 211, von 13:00 Uhr bis
17:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Kontakt: 0152-33992792 · E-Mail: mittelstaedt@juri-ev.de

Unser Projekttag „Toleranz durch Dialog“

Am Dienstag, den 12.03.2024, führten wir, die Schüler der 5. und 6. Klasse, der Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz, den Projekttag „Toleranz durch Dialog“ durch.

Wir begrüßten Menschen mit verschiedenen Behinderungen.

Wir wurden in 2 Gruppen eingeteilt. Eine Gruppe verbrachte Zeit mit den Rollstuhlfahrern. Sie erzählten uns ihre Lebensgeschichte, erklärten uns, wie man mit dem Rollstuhl umgeht und wir durften das Rollstuhlfahren selbst ausprobieren. In der anderen Gruppe lernten wir die Blindenschrift kennen. Wir erfuhren, wie der Alltag erblindeter Menschen aussieht und welche Schwierigkeiten sie haben. Wir waren sehr beeindruckt, wie sie Farben und Geld unterscheiden können. Es hat uns erstaunt, wie sie mit ihrer Behinderung umgehen.





Über den Verein „Generationen gehen gemeinsam e.V.“ erhielten wir einen Projektkoffer mit zusätzlichem Material. So konnten wir das Thema Menschen mit Behinderung noch weiter vertiefen. So spielten wir ein Blinden-Memory und durch Schütteln kleiner Blechschachteln sollten wir herausfinden, was sich in den Schachteln befand. Beides fiel uns nicht leicht. Überrascht waren wir auch, um wie viel größer Bücher in Blindenschrift im Gegensatz zu einem „normalen“ Buch sind.

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten und dem Verein, für die Zeit und den einen Einblick in ihr Leben sowie das bereit gestellte Material.

Es war für uns ein lehrreicher, spannender und abwechslungsreicher Tag.

Schülerinnen und Schüler Klasse 5/6

Wandertag Klasse 7c

Am Mittwoch nach den Ferien war die Klasse 7c im Kletterwald in Lübben. Wir sind mit dem Zug an- und abgereist. Unsere Klasse war, wie der Name schon sagt, von Bäumen umgeben.



Es gab viele Möglichkeiten, wie zum Beispiel Seilbahnen, eine Kletterwand und ein Riesenspinnennetz. Die Schülerinnen und Schüler hatten viel Spaß, obwohl nicht alle geklettert sind. Die, die nicht geklettert sind, haben die Kletternden fotografiert und motiviert. Am Ende hatten alle einen schönen Tag.

M. Opitz
Klassenlehrer

Veranstaltungen Juni 2024

Datum	Zeit	Veranstaltung
14.06.– 16.06.		Biker-, US-Car, Oldtimer- und Traktorentreffen Besucherbergwerk F60
15.06.	ab 15 Uhr	Oberdorffest in Massen Am Mühlberg/Gröbitzer Weg in Massen
15.06.	10 bis 17 Uhr	Dollenchener Nutzfahrzeuge-treffen Gasthaus Stuckatz
22.06./ 23.06.		550 Jahre Lichterfeld Lichterfeld, Festwiese
29.06./ 30.06.	jeweils ab 11 Uhr	54. Babbener Festtage im Dorfkern von Babben

Sie planen eine Veranstaltung in unserem Amtsgebiet? Ob Konzert, Dorffest oder Kunstausstellung – wir nehmen Ihr Event gerne in unseren Veranstaltungskalender auf und veröffentlichen es außerdem auf unserer Internetseite. Senden Sie uns dazu bitte rechtzeitig eine E-Mail an info@amt-kleine-elster.de, in der das Datum, die Uhrzeit, der Ort und der Veranstaltungstitel genannt sind.

Evangelische Kirchengemeinden in der Region

Gottesdienste:

Gahro
02.06. um 10.30 Uhr mit der Partnergemeinde

Massen
02.06. um 09.30 Uhr
16.06. um 10.00 Uhr
07.07. um 14.30 Uhr Sommerkirche

Lieskau
02.06. um 14.00 Uhr Taufgottesdienst
09.06. um 10.00 Uhr

Betten

09.06. um 11.00 Uhr
 07.07. um 11.00 Uhr Schulabschlussgottesdienst

Sallgast

23.06. um 11.15 Uhr

Göllnitz

16.06. um 09.00 Uhr

Dollenchen

23.06. um 10.15 Uhr

Lichterfeld

23.06. um 09.00 Uhr anlässlich 550 Jahre Lichterfeld

Veranstaltungen:**Abend.Mahl.Zeit****Montag, 03.06. ab 18.00 Uhr in Massen**

Unter dem Thema „Gemeinsam für Demokratie und Gesprächskultur“ laden die Kirchengemeinden der Region zu einem gemeinsamen Abend ein.

Miteinander essen, miteinander reden, miteinander Zeit verbringen. Wir stellen einen Raum für Gespräche und Beisammensein, Bierzeltgarnituren und Stehtische.

Bringen Sie bitte Essen, Trinken und ein Abendbrotgedeck mit Besteck mit – wenn jeder etwas dabei hat, dann reicht es für alle. Eine Moderatorin strukturiert die Themen. Sie sind uns willkommen!

Familienstag in Massen**Samstag, 22.06. ab 09.30 Uhr auf dem Kirchhof Massen**

die Einladungen erfolgen über Gempäd. Friederun Berger-Wölke

Johannesfest**Montag, 24.06. um 19.00 Uhr in Gahro**

Der Sonnewalder Posaunenchor spielt. Es predigt Pfarrerin Reinhild Magirus. Nach dem Gottesdienst gibt es einen Imbiss.

Gemeindetag der Regionen**Sonntag, 30.06. ab 14.00 Uhr in der Arche Finsterwalde**

für die Kirchengemeinden der Pfarrbereiche Sonnewalde, Massen und Betten – mit Gottesdienst, Musik und Gesprächen

Predigen im politischen Raum

Innerhalb einer Predigtreihe des Kirchenkreises Niederlausitz finden im Pfarrbereich Massen-Betten folgende Predigten statt:

09.06.2024 zum Thema „Sucht der Stadt Bestes“
 um 10.00 Uhr in Lieskau
 um 11.00 Uhr in Betten

25.08.2024 zum Thema „Den Fremdling lieben“
 um 09.00 Uhr in Lichterfeld
 um 10.00 Uhr in Lieskau

08.09.2024 zum Thema „Dienst am Nächsten“
 um 10 Uhr in Dollenchen

15.09.2024 zum Thema „Prüft alles, das Gute behaltet!“
 um 10 Uhr in Massen

Herzlich willkommen!

Sommerkirchen

Die Sommerkirchen stehen in diesem Jahr unter dem Thema „Glauben für eine Welt von morgen“ und finden in folgenden Orten statt:

Massen 07.07. um 14.30 Uhr
 Breitenau 21.07. um 14.30 Uhr mit Tiersegnung
 Bringen Sie Ihr Lieblingstier mit.

Fürstlich Drehna 04.08. um 14.30 Uhr

Bergen 18.08. um 14.30 Uhr

Bitte bringen Sie ihr eigenes Kaffeegedeck mit.

Im Anschluss an die Gottesdienste gibt es Kaffee und Kuchen.

7. Lange Nacht der Kirche**Samstag, 27.07. ab 18:00 Uhr auf dem Kirchhof in Massen**

Wir beginnen mit einem Imbiss. Ab 19.00 Uhr beginnt der Teil des Abends mit Texten und Musik in der Kirche zum Thema: „Der Traum vom einfachen Leben“. Die Musik gestaltet auf klassischer Gitarre Philipp Seidel aus Cottbus.

Gemeindenachmittage:

05.06.	14.00 Uhr	in Lieskau
06.06.	15.00 Uhr	in Dollenchen
07.06.	15.00 Uhr	in Sallgast
12.06.	15.00 Uhr	in Betten (für Lichterfeld und Betten)
19.06.	15.00 Uhr	in Massen

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweck- verbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 15.05.2024 die folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Allgemeine Bestimmungen**

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt nach Maßgabe der Schmutz-

wasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- a. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
 - b. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau)
 - c. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau).
- als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühr) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlagen.

§ 2

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr.
- (2) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Menge entsorgten Schmutzwassers oder Fäkalschlamms zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband (Vorhaltekosten).

II. Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

§ 3

Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen bemisst sich nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
 - a. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Nenndurchflussleistung (Qn), ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung zu ermitteln.
 - b. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Dauerdurchflussleistung (Q 3), ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung zu ermitteln.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so bemisst sich die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler. Entspricht die Summe der Leistungen der Wasserzähler nicht einer Größenklasse nach Abs. 4 bzw. Abs. 5, wird auf die nächst kleinere Größenklasse abgerundet.

- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von Q 3 = 4 zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiele im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bzw. 5 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt je Monat bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss	Grundgebühr in € / Monat
Qn 2,5	24,45
Q 3 = 4	24,45
Qn 6	58,68
Q 3 = 10	61,13
Qn 10	97,80
Q 3 = 16	97,80
Qn 15	146,70
Q 3 = 25	152,81
Qn 25	244,50
Q 3 = 40	244,50
Qn 40	391,20
Q 3 = 63	385,09
Qn 60	586,80
Q 3 = 100	611,25
Qn 150	1.467,00
Q 3 = 160	978,00
Qn 250	2.445,00
Q 3 = 250	1.528,13
Qn 400	3.912,00
Q 3 = 400	2.445,00

- (5) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt je Monat bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss	Grundgebühr in € / Monat
Qn 2,5	20,00
Q 3 = 4	20,00
Qn 6	48,00
Q 3 = 10	50,00
Qn 10	80,00
Q 3 = 16	80,00
Qn 15	120,00
Q 3 = 25	125,00
Qn 25	200,00
Q 3 = 40	200,00
Qn 40	320,00
Q 3 = 63	315,00
Qn 60	480,00
Q 3 = 100	500,00
Qn 150	1.200,00
Q 3 = 160	800,00

Qn 250	2.000,00
Q 3 = 250	1.250,00
Qn 400	3.200,00
Q 3 = 400	2.000,00

- (6) Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht nach § 5 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 oder 5 nach Tagen anteilig berechnet.

§ 4

Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen berechnet sich nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
- die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1,
 - die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1 (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser),
 - die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengenmess-einrichtung.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Zweckverband oder die von ihm Beauftragten diese nicht selbst abliest. Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. sind durch einen Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermengenmess-einrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wasserzähler bzw. die Schmutzwassermengenmess-einrichtung muss den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen im begründeten Einzelfall verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmess-einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge vom Zweckverband insbesondere unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums

und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers bzw. der Schmutzwassermengenmess-einrichtung nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 Buchst. b., wenn kein Wasserzähler zur Messung der gewonnenen bzw. sonst zugeführten Wassermenge vorhanden ist.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Kann der Nachweis für Wassermengen nach Satz 1 nicht durch technische Messeinrichtungen geführt werden, ist der Gebührenpflichtige zu einer anderweitigen Nachweisführung berechtigt.
- (6) Der Zweckverband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (7) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gelten die folgenden Mengengebühren:
- Die Mengengebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 jeweils 4,80 €/m³.
 - Die Mengengebühr beträgt ab dem 01.01.2024 jeweils 5,66 €/m³.
- (8) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gelten die folgenden Mengengebühren:
- Die Mengengebühr beträgt ab dem 01.01.2023 jeweils 5,68 €/m³.
 - Die Mengengebühr beträgt ab dem 01.01.2024 jeweils 5,93 €/m³.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage (unmittelbar oder mittelbar über ein anderes Grundstück) angeschlossen ist; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet für die Grundgebühr mit der Beseitigung des Hausanschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage; für die Mengengebühr endet die Gebührenpflicht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage kein Schmutzwasser mehr zugeführt wird.

III. Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen

§ 6

Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage bemisst sich nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
 - a. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Nenndurchflussleistung (Qn), ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung zu ermitteln.
 - b. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Dauerdurchflussleistung (Q 3), ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung zu ermitteln.

Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband keine Grundgebühr.

- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Entspricht die Summe der Leistungen der Wasserzähler nicht einer Größenklasse nach Abs. 4 bzw. Abs. 5, wird auf die nächst kleinere Größenklasse abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von Q 3 = 4 zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiele im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bis 5 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt je Monat bei einer abflusslosen Sammelgrube und bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss	Grundgebühr in € / Monat
Qn 2,5	4,98
Q 3 = 4	4,98
Qn 6	11,95
Q 3 = 10	12,45
Qn 10	19,92
Q 3 = 16	19,92
Qn 15	29,88
Q 3 = 25	31,13
Qn 25	49,80
Q 3 = 40	49,80
Qn 40	79,68

Q 3 = 63	78,44
Qn 60	119,52
Q 3 = 100	124,50
Qn 150	298,80
Q 3 = 160	199,20
Qn 250	498,00
Q 3 = 250	311,25
Qn 400	796,80
Q 3 = 400	498,00

- (5) Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht nach § 10 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 bis 5 nach Tagen anteilig berechnet.

§ 7

Gebührenmaßstab für die mengenbezogene Entsorgung bei Kleinkläranlagen

Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage berechnet sich bei Kleinkläranlagen nach dem Rauminhalt des nicht separierten Klärschlammes, der vom Zweckverband oder von einem Beauftragten des Zweckverbandes abgenommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist ein halber Kubikmeter (1/2 m³).

§ 8

Gebührenmaßstab für die mengenbezogene Entsorgung bei abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage berechnet sich bei abflusslosen Sammelgruben nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser) abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
 - c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengemesseneinrichtung.
- (3) § 4 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Ergänzend zu § 4 Abs. 4 kann die als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt geltende Menge vom Zweckverband geschätzt werden, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler nicht den tatsächlichen und schmutzwasserrelevanten Verbrauch angibt. Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des

vom Zweckverband beauftragten Entsorgungs-unternehmens ermittelte tatsächlich abgefahrene Menge die Menge nach § 8 Abs. 2 übersteigt. In diesem Fall kann abweichend von § 8 Abs. 2 diese tatsächlich abgefahrene und durch Entsorgungsnachweise des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungs-unternehmens ermittelte Abfuhrmenge zum Maßstab der Schätzung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gemacht werden.

§ 9

Gebührensätze für die mengenbezogene Entsorgung bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt:
- Im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 9,81 € je m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge
 - und ab dem 01.01.2024 für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 9,32 € je m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge
 - ab dem 01.01.2023 für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 51,34 € je ½ m³ der nach § 7 ermittelten Menge.
- (2) In den nach Abs. 1 genannten Mengengebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 20 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so erhöht sich für jeden weiteren Meter Schlauchlänge die Gebühr um 2,80 €.
- (3) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge von Havarie und Notdiensten erhebt der TAZV Luckau nach Abs.4 Zusatzgebühren nach dem zusätzlich benötigten Zeitaufwand.
- (4) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß Abs. 3 beträgt je angefangene Stunde:
- | | |
|---|-----------|
| a) Havariedienst Montag – Freitag
von 06:00 bis 20:00 Uhr: | 45,00 € |
| b) Notdienst Montag – Freitag
von 20:00 bis 06:00 Uhr: | 80,00 € |
| c) Notdienst an Samstagen,
Sonn- und Feiertagen: | 110,00 €. |

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der Zweckverband zur Entsorgung das Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube oder den nicht separierten Klärschlamm aus der Kleinkläranlage entnimmt.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet bei der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage, sobald die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald der öffentlichen Einrichtung kein Schmutzwasser oder Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mehr zugeführt wird.

IV. Bestimmungen zur Erhebung der Schmutzwassergebühr für die zentralen und die dezentralen Schmutzwasseranlagen

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Schmutzwasseranlagen Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 12

Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht gemäß § 5 bzw. § 10 endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen übergegangen ist. Nach Entstehen wird die Gebührenschuld durch Gebührenbescheid des Zweckverbandes festgesetzt.

- (3) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau erhebt der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in der im Gebührenbescheid genannten Höhe, die einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung neben der Leistung des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, welche der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14

Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 15

Mandat der DNWAB

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
- als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - dem Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - den Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen zu erlangen,
 - entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig keine Messevorrichtung installiert,
 - entgegen § 13 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
 - entgegen § 13 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - entgegen § 13 Satz 3 vorsätzlich oder fahrlässig dem Zweckverband das Vorhandensein, die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - entgegen § 13 Satz 4 vorsätzlich nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b. bis f. mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die 3. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 07.12.2022 und der 4. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 11.12.2023, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, 15.05.2024

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz:

03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a

Telefon: 035323 637-0; Fax: 637-25; E-Mail:

info@gwv-sonnewalde.de;

Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2024 bis zum 28. Februar 2025 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9] S. 14) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 10. Mai 2024

Brödno
Verbandsvorsteher

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Information zur Wohnbauförder- richtlinie (WBF) der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 07.11.2011, Inkraftsetzung am 02.12.2011, zuletzt geändert am 09.04.2018

Zur Stärkung und Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung wurde ein Wohnbau- und Siedlungsprogramm für junge Familien von der Gemeinde Massen-Niederlausitz erlassen. Mit der Wohnbauförderrichtlinie der Gemeinde Massen-Niederlausitz wird der Wohnungsbau, die Instandsetzung und die Modernisierung durch Zuschüsse innerhalb der Gemeinde Massen-Niederlausitz gefördert. Der Zuwendungsempfänger erhält einen

Zuschuss von 5.000 € pro Kind zwischen 0 - 8 Jahren, wenn der ständige Hauptwohnsitz innerhalb der Gemeinde Massen-Niederlausitz zukünftig verlegt wird. Der jährlich durch die Gemeinde bereitzustellende Betrag ist dabei auf 50.000 € begrenzt. Die Wohnbauförderrichtlinie der Gemeinde Massen-Niederlausitz ist im Amtsblatt Ausgabe Nr. 5 des Jahres 2018 (<https://www.amt-kleine-elster.de/verwaltung/amtsblatt>) einzusehen.

Aufgrund fehlender Haushaltsmittel bzw. der vorläufigen Haushaltsführung konnten in den Jahren 2022 und 2023 gestellte Anträge auf Wohnbauförderung nicht bewilligt und der Zuschuss nicht ausgezahlt werden. Eine Auszahlung der Zuschüsse im Haushaltsjahr 2024 wird seitens der Verwaltung geprüft.

Nach gegenwärtigem Stand ist die Wohnbauförderlinie (WBF) der Gemeinde Massen-Niederlausitz aufgrund der gestellten Anträge überzeichnet, dadurch ist eine Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse für Neuanträge im Haushaltsjahr 2024 wahrscheinlich nicht möglich. Ab dem 1. Juni 2024 werden Anträge auf Wohnbauförderung zwar weiterhin entgegengenommen, die Anträge werden geprüft und die Antragsteller erhalten eine entsprechende Sachstandsmitteilung.

gez. Jentsch

Ortsvorsteher Mike Prach bedankt sich

Am 1. Mai wurde traditionell der Maibaum in Massen aufgestellt. Bei bestem Frühlingswetter haben sich zahlreiche große und kleine Besucher Getränke, Bratwurst sowie Kaffee und Kuchen schmecken lassen.

Zum Gelingen des Festes haben viele fleißige Hände des Landleben e.V. beigetragen. Den Maibaum stellten traditionell die kräftigen und schönen Männer des Zampervereins auf. Ein Bällebad für die Kleinen wurde durch den TSV Germania Massen e.V. bereitgestellt.

Dass der Maibaumkranz im neuem Glanz erstrahlt, dafür sorgte Martin Beer von der Firma Pittura und für die neuen Bänder am Kranz Schneiderin Martina Gröger.

Als Schirmherr des Maibaumstellens bedanke ich mich recht herzlich bei allen Mitwirkenden.

Für das nächste Jahr wird dringend ein neuer Maibaum gesucht. Wer einen spenden möchte, meldet sich bei dem jetzigen oder ab dem 09.06.2024 bei dem neuen Ortsvorsteher.

Mike Prach

Ortsvorsteher Massen und Tanneberg

54. Babbener Festtage

Sonnabend, 29. Juni

- 11.00 Uhr Unimog- und Multicar-Treff
- 18.00 Uhr Fahrzeugprämierung
- 20.00 Uhr Disco mit „Flying Star“ – Eintritt frei!

Sonntag, 30. Juni

- 11.00 Uhr Musikalischer Frühschoppen mit „Andreas Bergner und seinen Schlossberg Musikanten“
- 14.30 Uhr Marleen Laurisch

Wir laden herzlich ein!
Heimatverein Babben e. V.



Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117
Notruf für Akutfälle: 112

Gemeinde Sallgast

ABBA Revival-Show



22. Juni 2024

Schlosspark Sallgast

Beginn: 19.00 Uhr, Einlass: 17.00 Uhr



Vorverkauf: 39,00 Euro / Abendkasse: 45,00 Euro

Heimatverein Sallgast e.V.

Karten unter Tel. 01520 2726077

und an allen bekannten Vorverkaufsstellen

Kartenvorverkauf:

- Heimatverein Sallgast e.V.,
Tel. 01520/2726077
- Hotel Arcus, 04910 Elsterwerda,
Hauptstr. 14, Tel. 03533/162355
- Ristorante Due Fratelli, 01968 Senftenberg,
Jüttendorfer Anger 4, Tel. 03573/810830
- Genussmittel Körner, 01968 Senftenberg,
Schloßstraße 5, Tel. 03573/2509

- Tourist-Information Senftenberg,
01968 Senftenberg, Markt 1, Tel. 03573/1499010
- Buchhandlung Mayer, 03238 Finsterwalde,
Berliner Str. 42, Tel. 03531/2722
- Garten- und Blumengeschäft Förster,
01994 Annahütte, Klettwitz Str. 12, Tel. 035754/1487
- Lausitzer Gartenwelt GmbH, 01983 Großräschen,
Freienhufener Str. 1, Tel. 035753/2010
- Schloßparkhotel Sallgast, 03238 Sallgast,
Parkstr. 4, Tel. 035329/59960

- Presse-Lotto-Bücher Huppa, 03253 Kirchhain,
Potsdamer Str. 63, Tel. 035322/688707
- Presse-Lotto-Bücher Huppa, 03253 Doberlug,
Hauptstr. 63, Tel. 035322/4221
- Kulturbahnhof Ortrand, 01990 Ortrand,
Lingenthalplatz 1, Tel. 035755/55500
- Postagentur Steffi Lehmann, 01987 Schwarzeide,
Schillerplatz 6, Tel. 035752/506151
- Jeans-Shop Zboron, 01979 Lauchhammer,
Cottbuser Str. 4, Tel. 03574/2859

IMPRESSUM

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Der Amts- und Gemeindeanzeiger erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amts- und Gemeindeanzeigers erfolgt durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).